

# Kundeninfo für falsche Wartungsintervalle

gemäß den gesetzl. Vorgaben & der BetrSichV und  
der T021, der T023, der VDI 2053 und der GAVO

### Disclaimer:

Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung  
irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder  
Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V4. - 10.02.2018)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel  
Esteraustr. 10  
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90  
eMail: [u.ramakers@umsitec.de](mailto:u.ramakers@umsitec.de)

# 1. Inhaltsverzeichnis



## Inhaltsverzeichnis:

- 2.) Zus. gesetzliche Hinweise, zum Abschluss von Wartungsverträgen
- 3.) Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

# 2. Zus. gesetzliche Hinweise, zum Abschluss von Wartungsverträgen



UMSITEC - IHL Holzappel  
Planungsbüro + Service  
Esteraustr. 10, 56379 Holzappel

**UMSITEC**  
Umwelt- und Sicherheitstechnik

## Original-Wartungsvertrag von UMSITEC für Gas- und CO-Warnanlagen

Für unseren unten genannten Kunden übernehmen wir, für sein unten genanntes Objekt die  
Wartung der Gas-Warnanlage.

Kunden-Angebots-Nr.: 1 / 1	UMSITEC-Nr.: W 16 - 01 - 001
<b>Kunde:</b> Fa. XYZ GmbH Abt.: Haustechnik Parkstr. 12 63150 Eschborn	<b>Objekt:</b> (1....)  Technik Turm <b>Bereich:</b> CH4 Gas-Heizung Hanauer-Landstr. 10 63150 Eschborn

<b>Preis pro Wartung:</b>	<b>438,89 €</b>
VIP-Nachlaß bei Abschluß des Wartungsvertrages:	<b>10,00 %</b>
	<b>43,89 €</b>

**Preis pro Wartung, bei Abschluss  
des Wartungsvertrages,  
incl. Fahrtkosten (Nur Anteilig):** **395,00 €**

Anlagentyp:  
**Gas-Warnanlage:**  **Methan**  
**CH4**

Fabr.: UMSITEC  
Typ: GCZ 4500 B - S  
Anzahl der Meßfühler: 4 St.

Anzahl der Wartungen pro Jahr:   
im Abstand von:  Monaten

*3 Wartungen alle 4 Monate gem. der neuen BetrSichV  
(Betriebsicherheitsverordnung) 10/2002, sowie der BG  
Chemie - Merkblätter T 023 / BGI 518 + T 021 / BGI 836 (8/99)*

- Unter Einhaltung der jeweils gültigen:**
- DIN-VDE-Vorschriften
  - der UVV Gase / VBG 61
  - der EX-Richtlinien
  - der T 023 + T 021 der BGC (8 / 99)
  - der BetrSichV (10 / 2002)

**Sicherheitshinweis:**  
Im Falle der Beauftragung, erhalten wir automatisch die dazu gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung → Verfahrensanweisung kostenfrei aus-geliefert. Diese darf dabei nicht älter als 3 Jahre sein

- werden folgende Leistungen erbracht**
- Überprüfung der gesamten Gas-Warnanlage
  - Kontrolle und Probelauf der Anlagensoftware
  - Überprüfung und Einstellung der Anlagen-Alarmschwellen
  - Funktionsüberprüfung der Messstellen
  - Einstellen des Nullpunktes und Verstärkung mittels Prüfgasaufgabe
  - Überprüfung der Ansteuerungen (z.B. Lüftungen, Motorventile ect.)
  - Überprüfung der Meldegeräte und der Alarmweitererschaltung (z.B. GLT etc.)
  - Erstellen eines Zustandsprotokolls

Zum Thema: „Wartungsintervall-Änderung in Wartungsverträgen“ können bzw. müssen wir Ihnen folgendes mitteilen:

UMSITEC ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen gegenüber, die gesetzlich vorgegebenen Wartungsintervalle, in alle Wartung- und Funktionsprüfungsverträgen vorab richtig einzutragen.

Möchte dann der Kunde später, aus welchen Gründen auch immer, von diesen gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervallen abweichen, so obliegt die Verantwortung dafür dann zu 100 % bei Ihm – nicht mehr bei UMSITEC.

Und damit sein „entsprechender Kundenwille“ auch klar, für jedermann, sichtbar und vor allem später auch jederzeit nachvollziehbar ist, muss der Kunde daher selber, alle von Ihm gewünschten Änderungen bzgl. der Wartungsintervalle **per Hand in dem jeweiligen Vertrag selber abändern.**

Damit ist UMSITEC aus der Haftung, die Wartung nicht gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervallen folgend umgesetzt zu haben.

Und umgekehrt ist der Kunden 100 % in der Haftung, der aus welchen Gründen auch immer, von diesen gesetzlichen vorgeschriebenen Wartungsintervallen abweichen möchte.

Es ist also keine evtl. gedachte „Bockigkeit“ und /oder auch kein „Unwille“ und/oder das UMSITEC kein „Verständnis“ dafür hätte.

Nur wir dürfen schlicht und ergreifend, aus den v.g. haftungstechnischen Gründen nicht, und nicht aus falsch verstandenem evtl. gedachtem voreilenden Gehorsam, die in unseren Verträgen eingetragenen gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervalle selber schon vorab ändern.

Diese muss, **aus rein haftungstechnischen Gründen** – immer – vom Kunden selber handschriftlich selber vorgenommen werden.

Alle diese vom Kunden dann entsprechend handschriftlich selber geänderten Wartungsintervalle, werden dann auch von UMSITEC entsprechend akzeptiert und auch so gemäß diesem Kundenwunsch dann auch umgesetzt.

**Wir hoffen, mit dieser sehr ausführlichen Erläuterung, nochmals dazu beigetragen zu haben, dass Sie als unser sehr geschätzter Kunde erkennen, warum wir die von Ihnen gewünschten, nicht regelkonformen Wartungsintervalle gleich im Vorfeld selber abändern – nicht können bzw. nicht dürfen.**

# 3. Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die BetrSichV



## Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung

LV 56



### Vorwort

Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 19. Juli 2010 wurde der Paragraph 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ neu aufgenommen. Damit können nunmehr Verstöße gegen geltendes Arbeitsstättenrecht über die ArbStättV geahndet werden.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich auf seiner 58. und 60. Sitzung mit einem länderübergreifenden Vollzug des Paragraphen 9 nach gleichen Grundsätzen beschäftigt. Der LASI empfahl die einheitliche Anwendung des Bußgeldkataloges für Arbeitsstätten ohne Baustellen, und erteilte gleichzeitig den Auftrag, einen Bußgeldkatalog für Baustellen nach ArbStättV zu erarbeiten.

Beide Bußgeldkataloge wurden entsprechend LASI-Beschluss in dieser LASI-Veröffentlichung zusammenggeführt.

Die Veröffentlichung richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsstättenrecht bundesweit einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Dies entbindet die Ahndungsbehörde jedoch nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zumessungskriterien gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben, vereinheltlich aber die Anwendung von § 9 ArbStättV und leistet einen Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Bremen / Dresden im Dezember 2012

*Steffen Röddecke*

Steffen Röddecke  
Vorsitzender des Länderausschusses  
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

*Jörg Tannenbauer*

Prof. Dr.-Ing. habil. Jörg Tannenbauer  
Koordinator für das Fachthema „Arbeitsstätten  
und Ergonomie“ des Länderausschusses  
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

## 4 Bußgeldkataloge

### 4.1 Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustellen)

Ifd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I.	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1)	3.000 €
III.	Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt (Beispiele für eine unmittelbare erhebliche Gefahr sind zum Beispiel defekte Absturzsicherungen oder nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen (Not-Aus-Schalter, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung))	Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3)	5.000 €
IV.	Sicherheitseinrichtungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewartet / geprüft	Verstoß gegen § 4 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4)	1.000 €
B17	Maßnahmen bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann (Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre), fehlen / unzureichend (z. B. fehlender Atemschutz; keine oder unzureichende Unterweisung der Beschäftigten)	§ 3a I. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c	5.000 €



**Bußgeld-Höhe:**  
mind. 1.000,- €  
pro nicht ausgeführter  
Wartung oder Funktionsprüfung

